

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	30.10.2014	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	30.10.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ergänzung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die Aufgaben des Aufsichtsrates im Public Corporate Governance Kodex der Stadt Bielefeld (Ziff. 3.2.3) werden wie folgt ergänzt:

Zu den Geschäften, die der Zustimmung unterliegen, sollen auch die Entscheidungen der Geschäftsführung über die Vergütung leitender Mitarbeiter/innen einschl. der freigestellten Mitglieder von Arbeitnehmervereinigungen gehören, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Dies kann alternativ auch durch entsprechende Ausschüsse des Aufsichtsrates erfolgen, sofern sie gebildet wurden.

Begründung:

1. Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt (Stand 28.06.2011) bildet die gewachsenen Strukturen der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz ab und systematisiert und ergänzt sie. Dieser Kodex soll regelmäßig im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst werden (vgl. Präambel).
2. Der Kodex verfolgt die Zielsetzung, ergänzend zu gesetzlichen Regelungen und den Inhalten von Gesellschaftsverträgen Standards für das Zusammenwirken der Beteiligten festzulegen, die Zusammenarbeit zu fördern und zu unterstützen, den Informationsfluss zu verbessern und die Transparenz zu steigern.
3. Der Kodex in seiner bisherigen Fassung beschreibt dabei u.a. das Aufgabenverständnis einzelner Beteiligter bzw. Gremien und gibt Empfehlungen dazu. Zu den Empfehlungen gehört auch für den Aufsichtsrat, dass dieser in regelmäßigen Abständen Entscheidungen, die unter Zustimmungsvorbehalt stehen, auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität hin überprüfen soll.
4. Der vorstehende Beschlussvorschlag erweitert die unter Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften, explizit auch die Entscheidung der Geschäftsführung über die Vergütung leitender Mitarbeiter/innen einschl. der freigestellten Mitglieder von Arbeitnehmervereinigungen.

Dabei ist es selbstverständlich, dass - sofern derartige Gremien bestehen - diese Aufgabe auch von einem Personalausschuss o.ä. wahrgenommen werden könnte. In den Gesellschaften, in denen kein Aufsichtsrat gebildet worden ist, soll diese Regelung analog für die Gesellschafterversammlung zur Anwendung gelangen.

Löseke / Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.